

Bundesamt für Strassen ASTRA

Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» Fragebogen

S	Stellungnahme eingereicht durch:						
		☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige					
	Ab	Absender:					
	Sc	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB					
	Se	eilerstrasse 4 / Postfach					
	300	001 Bern					
	\A/i	Aliabeia.					
		chtig: e elektronische Stellungn	gahme senden Sie hitte als Wor	rd- und PDF-Dokument his am			
		Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 5. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: svg@astra.admin.ch					
,		<u> </u>					
	1. Allgemein						
	1.	 Sind Sie der Auffassung, dass die Anliegen der Motion 21.4516 Schilliger mit de vorgelegten Revisionsvorschlägen angemessen umgesetzt werden? 					
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
		Bemerkungen / Änderungsantrag: Die SAB hat bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens im Jahr 2022 die vereinfachte Einführung von Tempo-30-Zonen abgelehnt. Wir haben es auch abgelehnt, dass keine Gutachten mehr erstellt werden müssen. Für uns stand damals die Befürchtung im Vordergrund, dass an vielen Durchgangsstrassen Tempo-30-Zonen eingerichtet und damit der Verkehrsfluss deutlich verlangsamt wird. Gerade in Berggebieten, in denen die Erreichbarkeit ohnehin schon erschwert ist, sollte nicht noch die Geschwindigkeit zusätzlich reduziert werden.					
	Tempo-30-Zonen waren gemäss dem ursprünglichen Konzept von Via Sicura vor a lem gedacht als Instrument zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Diese Zielsetzung teilen wir vollumfänglich. Tempo-30 in Quartierstrassen ist deshalb durchaus sinnvollen Tempo-30-Zonen heute aber vor allem als Instrument zur Lärmreduktion gesthen werden, so gibt es andere wirksamere Massnahmen wie lärmreduzierende Strassenbeläge.						
Die SAB begrüsst es, dass mit den vorliegenden Verordnungsrevisionen klarere hältnisse geschaffen werden. Durchgangsstrassen sollen den Verkehr durchleite und ihn nicht verzögern. Für die Anwohner von Durchgangsstrassen ist die Lärm lastung ein enormes Problem. Wir unterstützen deshalb die neue Priorität für lär arme Strassenbelage auf verkehrsorientierten Strassen. Es ist dabei richtig, das diese Priorität beim Neubau oder der Erneuerung von Strassenbelägen gilt.				en den Verkehr durchleiten angsstrassen ist die Lärmbe- b die neue Priorität für lärm- n. Es ist dabei richtig, dass			

2. Änderung der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

2.	Sind Sie mit der Regelung einverstanden, wonach bei einer Temporeduktion auf ver- kehrsorientierten Strassen die Hierarchie des Strassennetzes gewährleistet bleiben muss (Art. 108 Abs. 1 E-SSV)?			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:		

3.	 Sind Sie damit einverstanden, dass im Rahmen des Gutachtens geprüft werden mobbei einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit eine allfällige Verkehrsorientier (Art. 1 Abs. 9 SSV) gewahrt bleibt (Art. 108 Abs. 4 E-SSV)? 				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme /		
	Bemerkungen / Änderu	ngsantrag:			
4. Sind Sie damit einverstanden, dass die allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf kehrsorientierten Strassen grundsätzlich nur dann aus Umweltschutzgründen he gesetzt werden darf, wenn die übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) ders nicht vermieden werden kann (Art. 108 Abs. 2 Bst. d E-SSV)?					
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme /		
	Bemerkungen / Änderungsantrag: /erordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen SR°741.213.3)				
5.	Sind Sie mit der Klarstellung einverstanden, dass die Verordnung über die Tempo- 30-Zonen und die Begegnungszonen auf verkehrsorientierten Strassen auch dann keine Anwendung findet, wenn Abschnitte einer verkehrsorientierten Strasse in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden (Art. 1a E-UVEK-Vo)?				
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme /		
Bemerkungen / Änderungsantrag:					

4. Lärmschutzverordnung (LSV; SR°741.213.3)

6.	Sind Sie einverstanden, dass ein geeigneter lärmarmer Strassenbelag einzubauen ist, wenn innerorts verkehrsorientierte Strassen errichtet werden oder innerorts der Strassenbelag auf verkehrsorientierten Strassen ersetzt wird (Art. 8a E-LSV)?			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderu	ngsantrag:		
7.	Sind Sie damit einverstanden, dass Bundesamt für Umwelt (BAFU) geeignete lärmarme Strassenbeläge empfiehlt (Art. 8a E-LSV)?			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderungsantrag: In der Vernehmlassungsvorlage wird zurecht darauf hingewiesen, dass die Verhältnisse im Berggebiet aufgrund der Topographie und der klimatischen Bedingungen anders sind als im Flachland. Das BAFU kann somit wohl Empfehlungen machen, jedoch müssen diese so gestaltet sein, dass sie den Kantonen die abschliessende Entscheidungsfreiheit überlassen. Damit dies unmissverständlich zum Ausdruck kommt, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 8a vor: «Das BAFU empfiehlt geeignete Strassenbeläge. Die Entscheidkompetenz über den geeigneten Strassenbelag liegt bei kantonalen Strassen abschliessend bei den Kantonen».			